

Kurztitel

Krankenanalten- und Kuranstaltengesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 1/1957 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 801/1993

§/Artikel/Anlage

§ 3a

Inkrafttretensdatum

27.11.1993

Außerkrafttretensdatum

29.04.2004

Beachte

Grundsatzbestimmung

Zum Inkrafttreten den Ländern gegenüber zur Ausführungsgesetzgebung
vgl. § 65 und Art. III, BGBI. Nr. 801/1993.

Text

§ 3a. Bei der Errichtung und beim Betrieb von Krankenanalten, die ganz oder teilweise der Forschung und Lehre einer medizinischen Fakultät dienen, sind die Erfordernisse der medizinischen Forschung und Lehre zu berücksichtigen. Das Zusammenwirken beim Betrieb der Krankenanalt kann in einer Vereinbarung zwischen dem Träger der Krankenanalt und dem Träger der medizinischen Fakultät näher geregelt werden.